



Kindergartenausschussordnung (KigaAO) für die Kirchengemeinde St. Michael | Aichhalden

in der Form des N4
PfReg. H3.5a und H 3.7a



§ 1 Der Kindergartenausschuss wird als Sachausschuss gemäß § 37 KGO¹ eingerichtet.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Regelmäßige Mitglieder, stimmberechtigt:

- 2 Mitglieder des KGR, die im KGR durch Wahl bestimmt werden
- die/der Kindergartenbeauftragte Pastoral²

(2) Teilnahme nach eigenem Ermessen, stimmberechtigt:

- der Pfarrer der Gemeinde
- die oder der Gewählte(r) Vorsitzende(r) des KGR

(3) Regelmäßige Mitglieder, beratend:

- Die/der Kirchenpfleger*in
- Die Leitung des Kindergartens und deren Vertretung
- 2 Mitglieder des Elternbeirates
- 2 Mitglieder aus dem Gemeinderat Aichhalden
- Die/der Bürgermeister*in der Gemeinde Aichhalden

¹ § 37 – Bildung von Sachausschüssen

(1) Der Kirchengemeinderat kann für bestimmte Angelegenheiten, Sachgebiete oder Teilorte (zum Beispiel Weiler, Stadtteile) Sachausschüsse bilden.

(2) Über ihre Zusammensetzung, Aufgaben, Umfang der Entscheidungsbefugnisse und Arbeitsweise entscheidet der Kirchengemeinderat. In die Ausschüsse können auch sachkundige Frauen und Männer berufen werden, die dem Kirchengemeinderat nicht angehören. § 31 gilt entsprechend.

Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.

(3) Zu den Ausschüssen sollen die Mitglieder der Kirchengemeinde beigezogen werden, die sich mit den entsprechenden Aufgaben des Ausschusses kraft ihrer Anstellung oder ihres besonderen Auftrages befassen. § 51 gilt entsprechend.

(4) Der Vorsitzende und der / die Gewählte Vorsitzende des Kirchengemeinderates sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse mit Stimmrecht teilzunehmen.

(5) Die Ausschüsse berichten in regelmäßigen Abständen dem Kirchengemeinderat über ihre Tätigkeit; über Beschlüsse fertigen die Ausschüsse ein Protokoll, das dem Vorsitzenden und dem / der Gewählten Vorsitzenden des Kirchengemeinderates zuzuleiten ist.

² Mit Inkrafttreten des Vertrages über einen Kindergartenbeauftragten Verwaltung wird zeitgleich der Kindergartenbeauftragte Pastoral ernannt. KB P ist Pfarrer Albrecht. Seine Vertretung hat Frau GR Wetter inne.



(4) Mitglieder im Einzelfall, beratend

- weitere vom Kindergartenausschuss berufene Personen
- die/der Kindergartenbeauftragte Verwaltung³

Alle berufenen Mitglieder unterliegen der Schweigepflicht gemäß § 59, Abs. 2 KGO.

§ 3 Aufgaben des Kindergartenausschusses

(1) Betriebliche, konzeptionelle und vertragliche Belange

- a.) Sichtung, Sammlung und Weitergabe von erforderlichen infrastrukturellen Maßnahmen am gemeindeeigenen Betriebsgebäude des Kinderhauses an die kommunale Verwaltung; Überwachung der Umsetzung.
- b.) Weiterentwicklung der konzeptionellen Ausrichtung der Einrichtung⁴.
- c.) Änderungen bei den angebotenen Betreuungsformen
- d.) Aufstellen von Grundsätzen zur Aufnahme von Kindern⁵.
- e.) Aufstellen von Grundsätzen zur Regelung von Vertretungen bei der Abwesenheit von Mitarbeiter*innen.
- f.) Beratung und Erstellung von Beschlussvorlagen für den KGR⁶ (konzeptionelle Neuausrichtung, Vertragsentwürfe Kommune/KG).
- g.) Beschwerdeannahme von Seiten Dritter und deren Bearbeitung⁷.
- h.) Beratung und Beschluss von Öffnungszeiten und deren Änderungen. Dienstpläne erstellt die Leiterin in Absprache mit der/dem Dienstvorgesetzten.
- i.) Überwachung der Umsetzung von KGR-Beschlüssen.
- j.) Überwachung der sachgemäßen Verwendung von zusätzlichen Einnahmen (z.B. aus Festen, Veranstaltungen, Spenden, die dem Zweck der Förderung des Kindergartens dienen).
- k.) ~~bleibt frei.~~

Die Entscheidungen in den o.g. Punkten sind einvernehmlich herbeizuführen. Die Abstimmung ohne Bindung an die Stimmberechtigung als Tendenzabstimmung ist vor der rechtlich bindenden Abstimmung auf Antrag eines Mitglieds des Gremiums durchzuführen.

(2) Personalangelegenheiten

- a.) Informationsaustausch zu Bewerbungsverfahren für **entlohnte** Praktika und Ausbildungsstellen; eigenständige Entscheidung über Anstellung/Entlassung durch das Bewerbungsgremium (→ § 4); bei entlohten Praktika und Ausbildungsstellen kann die Leitung der Einrichtung vom Dienstvorgesetzten auch direkt mit der Auswahl und Einstellung der MA betraut werden. Der KigaA wird in diesem Fall vom Vorgang in Kenntnis gesetzt.

³ Die/der Kindergartenbeauftragte Verwaltung ist durch Vertrag für die Aufgaben des Dienstgebers zuständig. Mit Einstellung einer entsprechenden Fachkraft beim KVZ Rottweil werden die entsprechenden Delegationen wirksam.

⁴ maßgebend ist die Konzeption der Einrichtung

⁵ soweit diese nicht über die konzeptionellen Grundsätze hinausgehen; Zuständigkeit dann: KGR

⁶ erfolgt auf Votum durch den KGR

⁷ wenn die Beschwerden Mitarbeiter*innen der Einrichtung betreffen: Weiterleitung an den Pfarrer/ KB V; keine Zuständigkeit



- b.) Bedingungen für Stellenausschreibungen definieren und den Pfarrer/KB V⁸ mit der Umsetzung betrauen.
- c.) Informationsaustausch zu Bewerbungsverfahren für Festanstellungen gemäß Ausschreibung, ggf. Empfehlungsvorlage für den KGR / Entlassungsvorschläge (→ § 4).
- d.) Fortführung der Stellenplanung (Beschlussvorschlag für den KGR).

Dem Pfarrer als Leiter der Kirchengemeindeverwaltung (§ 64 KGO) obliegt die Dienstaufsicht über die Beschäftigten der Kirchengemeinde⁹. Mitarbeiter*innen wenden sich bei Fragen zum Dienstrecht direkt an den Pfarrer/KB V¹⁰. Dieser kann nach Ermessen und im Rahmen des rechtlich Möglichen den Kindergartenausschuss in seine Entscheidung einbinden.

§ 4 Bewerbungsgespräche – Entsandte und Führung

- (1) Bewerber*innen für Ausbildungsstellen -
werden auf Vorschlag der Leitung des Kindergartens durch den Pfarrer/KB V zum Bewerbungsgespräch eingeladen.
- (2) Bewerbungsgespräche und Einstellung/Entlassung von festangestellten Mitarbeiter*innen im Kindergarten -
die Leitung des Kindergartens wählt in Zusammenarbeit mit dem Pfarrer/KB V aus den eingegangenen Bewerbungen nach sachlicher Richtigkeit die in Frage kommenden Kandidaten aus und lädt zum Bewerbungsgespräch ein.
- (3) Zusammensetzung

beschließend:

- Die/der Vorsitzende des Kindergartenausschusses¹¹
- Der Pfarrer
- Ein delegiertes VA-Mitglied¹²

fachlich beratend:

- die Leitung des Kindergartens
- *die/der Kindergartenbeauftragte Verwaltung*¹²

Nach Beendigung des strukturierten Bewerbungsgesprächs einigt sich das Gremium auf eine Vorschlagsliste. Die Entscheidung fällen die beschließenden Mitglieder. Den beratenden Mitgliedern ist es nicht erlaubt, an der Entscheidung Anteil zu nehmen. Ihnen obliegt einzig fachlich beratende Funktion, die im Einzelfall durch die beschließenden Mitglieder erfragt wird.

⁸ vgl. Fußnote 3

⁹ Die Dienstaufsicht über die Beschäftigten des Kindergartens gemäß Stellenplan geht mit Inkrafttreten des Vertrages über die Bestellung eines Kindergartenbeauftragten Verwaltung an diesen über.

¹⁰ vgl. Fußnote 3

¹¹ Die/der Vorsitzende des Kindergartenausschusses und weitere Delegierte des KGR müssen VA-Mitglieder sein.

¹² siehe Fußnote 3



§ 5 Auswahl und Bewerbungsgespräche bei der Anstellung der Leitung

- (1) Leitungsstellen sind die Leitungsstellen und die stellvertretenden Leitungsstellen.
- (2) Die Ausschreibung erfolgt auf Veranlassung des Pfarrers/KB V. Die Vorauswahl nach fachlicher und sachlicher Eignung erfolgt durch den Pfarrer/KB V. Die infrage kommenden Bewerber*innen werden im Kindergartenausschuss im nicht öffentlichen Tagesordnungspunkt verhandelt.
- (3) Das Gremium einigt sich einstimmig auf eine Vorschlagsliste, die die Grundlage für die Bewerbungsgespräche bildet. Einstimmigkeit bedeutet in diesem Verfahren, dass alle Mitglieder gemäß § 2 der Vorschlagsliste zustimmen müssen.
- (4) Bewerbungsgespräche für die Leitungsstelle der Einrichtung werden von zwei gesondert genannten Vertretern des KGR, dem Vorsitzenden des Kindergartenausschusses, dem Gewählten Vorsitzenden dem Pfarrer, dem Bürgermeister und einem Gemeinderatsmitglied gemäß § 2 (3) geführt. Am Bewerbungsgespräch darf kein vertraglich Angestellter der Kirchengemeinde teilnehmen.
- (5) Das Auswahlgremium nach Absatz 4 einigt sich einstimmig auf eine Vorschlagsliste. Die Liste wird dem Kirchengemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Pfarrer/KB V erfragt die Annahme der Einstellung in der Reihenfolge dieser Liste von den Bewerber*innen.

§ 6 Regelungen im Kindergartenvertrag

Mit dieser Ordnung werden die im Kindergartenvertrag aus dem Jahr 2012 in Nr. 5 definierten Zuständigkeiten geregelt. Die nach dieser Ordnung bestehenden Regelungen haben im Zweifel vor den Regelungen in Nr. 5 des o.g. Vertrages Vorrang.

§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Ordnung gilt nach Verabschiedung durch den Kirchengemeinderat Aichhalden vom 15. Mai 2018 mit sofortiger Wirkung. Ergänzungen, Änderungen und die Aufhebung können jederzeit durch den KGR beschlossen werden.

für die Kirchengemeinde:

Christian Albrecht

Pfarrer

Klaus Grieshaber

Gewählter Vorsitzender



Dienstsiegel



Nachweis der Änderungen ab erstem Inkrafttreten

Nr.	in § Nr. / Absatz	Kurzer Inhalt	KGR-Beschluss vom	wirksam ab
1	2, (3) vierte und fünfte Zeile ergänzt	<ul style="list-style-type: none">• 2 Mitglieder aus dem Gemeinderat Aichhalden• Der Bürgermeister der Gemeinde Aichhalden	nicht erforderlich; Absprache im Kiga-Kuratorium am 25.10.18	01.01.2019
2	1, Fußnote 1; 1, [2], zweiter Spiegelstrich; 1, (4) letzter Satz 3, (2) letzter Absatz	Die jeweiligen Bezüge zur Kirchengemeindeordnung (KGO ²⁰¹⁹) wurden redaktionell angepasst.	nicht erforderlich	01.03.2019
3	2, (3), 3. Spiegelstr.	Anzahl Elternvertreter von 1 auf 2	KigaA am 28.10.21	01.04.2022
4	Allgemein 3, (1), c.) und j.) Neuer Absatz 3, (2) a.) und c.) 4, (2) 4, (3) 5 6	<ul style="list-style-type: none">• Redaktionelle Anpassungen zur Geschlechtergerechtigkeit• Neue Zuständigkeit c.) Änderung Betreuungsformen und Entfall letzte Zuständigkeit j.) (Kindergartenkuratorium)• Neuer Absatz mit Definition Tendenzabstimmung• Änderung „Begutachtung von Bewerbungen...“ in „Informationsaustausch zu Bewerbungsverfahren...“• Letzter Halbsatz ab „und lädt“ ergänzt• Redaktionelle Änderungen im letzten Abschnitt• Komplette Neufassung und Einbeziehung des KigaA in die Auswahlberatung bei Leitungsstellen; Abgrenzung zur rechtlichen Zuständigkeit des KGR• Neufassung und Verweis auf den Kindergartenvertrag	05.04.2022	01.05.2022
5				
6				
7				
8				

Weitere Anmerkungen: keine